

Gemeinde Mömlingen





Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Mömlingen in Verbindung mit der Gestaltungssatzung

Für die Durchführung privater Baumaßnahmen erlässt die Gemeinde Mömlingen folgendes Förderprogramm

1. Geltungsbereich und Grundlage

Der Geltungsbereich der Förderung umfasst das am 11.12.2017 vom Gemeinderat förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Altort Mömlingen" (siehe Anlage 1).

Dem kommunalen Förderprogramm liegt des Weiteren die Gestaltungssatzung der Gemeinde Mömlingen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

2. Ziele und Zweck der Förderung

 Zweck dieses kommunalen Förderprogramms ist die Aufwertung des Ortsbildes, sowie die Schaffung von Anreizen durch finanzielle Förderung, die Sicherung und Erhaltung von ortsbildprägenden Gebäuden und gewachsenen städtebaulichen Strukturen sowie die nachhaltige gestalterische Verbesserung des Wohnumfeldes durch Neugestaltung der Gebäude und der Außenanlagen

- a. von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und
- b. von gewerblich oder für den Gemeingebrauch genutzten Grundstücken, die sich in direkter Nachbarschaft von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken befinden.

3. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen die in den öffentlichen Raum wirken können gefördert werden:

- a. Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Wiederherstellung der vorhandenen Haupt- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.
- b. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

4. Grund der Förderung

Die geplante Maßnahme muss sich besonders in den Punkten der Gestaltung und den Zielen der Gestaltungssatzung in der jeweils gültigen Fassung anpassen.

5. Höhe der Förderung, zuwendungsfähige Kosten

- a. Die Höhe der Förderung liegt bei maximal 30% der zuwendungsfähigen Kosten je Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit, jedoch höchstens bei 20.000,00 €. Die förderfähigen Kosten können auch auf mehrere Jahre und mehrere Maßnahmen auf einem Grundstück bzw. wirtschaftlicher Einheit verteilt werden. Die Höhe der Förderung wird von der Gemeinde Mömlingen festgelegt.
- Zuwendungsfähig sind jene Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen (s.a. Punkt 4). Bei Eigenleistungen sind lediglich die Materialkosten zuwendungsfähig.
- c. Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, wir eine Mindestgrenze (Bagatellgrenze) der zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 2.500,00 € festgelegt.
- d. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Falls die beantragten Maßnahmen die im Rahmen des Förderprogrammes zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, entscheidet die Gemeinde Mömlingen anhand der Priorität der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele und Zwecke der Förderung.

6. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden den Grundstückeigentümern in Form von Zuschüssen gewährt.

7. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind nach **vorheriger** fachlicher Sanierungsberatung durch die Gemeinde und deren Beauftragte **vor** Maßnahmebeginn schriftlich an die Gemeinde als Bewilligungsstelle der Fördermittel zu stellen.

Die Gemeinde und deren Beauftragte prüfen einvernehmlich, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes entsprechen.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des voraussichtlichen Beginns und des voraussichtlichen Endes und den gegebenenfalls erforderlichen Planunterlagen, muss der Maßnahmeträger der Gemeinde bei Kosten bis 5.000,00 € mindestens zwei Kostenangebote pro Gewerk und bei Kosten über 5.000,00 € mindestens drei Kostenangebote pro Gewerk vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen.

Die Gemeinde behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen und Angaben vor.

Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst **nach** schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis vorzulegen. Diesen haben die Gemeinde und deren Beauftragte verantwortlich zu prüfen und die Auszahlung der Zuschüsse zu veranlassen.

Der Maßnahmeträger erklärt sich bereit, bei Maßnahmen die die Bagatellgrenze (Punkt 5.c) übersteigen, während der Bauzeit an seinem Haus/Grundstück eine Tafel mit Hinweisen auf die Sanierung und die Förderung durch den Freistaat Bayern und die Gemeinde Mömlingen sichtbar anzubringen.

8. Abweichung

Die Gemeinde Mömlingen behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung, auch in Teilen, nicht den Bewilligungsgrundlagen entspricht.

9. Fördervolumen

Das Fördervolumen dieses Programms wird im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr neu festgelegt.

Mömlingen, 27.04.2018

Gemeinde Mömlingen

Siegfried Scholtka Erster Bürgermeister



Antragsformulare:

Antragsformulare sind im Rathaus der Gemeinde Mömlingen, Zimmer-Nr. 16 oder auf der Internetseite www.moemlingen.de in der Rubrik "Formulare" erhältlich.